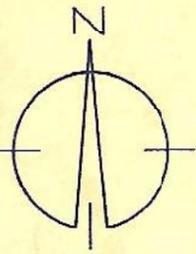


GEMEINDE HÖSBACH LANDKREIS ASCHAFFENBURG BEBAUUNGSPLAN "AFFERBACH"



M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

Grenze des Geltungsbereiches
ALLGEMEINES WOHNGEBIET Allgem. Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung.

MISCHGEBIET Mischgebiet nach § 6 der Baunutzungsverordnung.

OFFENE BAUWEISE Im Geltungsbereich offene Bauweise nach § 22 der Baunutzungsverordnung. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser, größte Hauslänge 16,0 m.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG u. Für das Allgem. Wohngebiet und Mischgebiet nach § 17 der Baunutzungsverordnung.

GRUNDFLÄCHENZAHL bei 1 und 2 Vollgeschoßen = 0,4
GESCHOßFLÄCHENZAHL bei 1 Vollgeschoß = 0,5
bei 2 Vollgeschoßen = 0,8

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Öffentliche Verkehrsfläche

Gemeinbedarfsfläche, Bsp.: Spielplatz

Private Freifläche

Versorgungsfläche - Trafostation

SICHTFLÄCHEN Nutzung nicht höher als 0,80 m über Straße.



E+1=Erdg.u. 1 Vollg., Satteldach 30°, ohne Dachausbau, Dachgauben u. Kniestock, Traufhöhe bis 6,0 m über Gelände, Baugrundstück mind. 400 qm. Größte Hauslänge 16 m.

2 Vollgeschosse zwingend, Traufhöhe bis 6,0 m. Dachneigung 30°.

FIRSTRICHTUNG Die eingezeichnete Firstrichtung ist zwingend
 Garagen u. Nebengebäude, die dem Nutzungszweck des Plangebietes nicht widersprechen, Traufhöhe bis 3,0 m, Satteldach dem Wohnhaus entsprechend od. Pultdach nach rückwärts geneigt 0°-7°, größte Länge 8,0 m. Die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen ist unzulässig.

NEBENANLAGEN Nebenanlagen außerhalb der Baulinien sind unzulässig.

+8.5+ Breite der Straßen, Wege und Vorgartenflächen nach der Bayer. Bauordnung.

ABSTANDSREGELUNG
EINFRIEDUNG Die Höhe der straßenseitigen Einfriedung wird auf 1,10 m festgesetzt. Innerhalb eines Straßenzuges ist eine einheitl. Gestaltung zu wahren, Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN Nach Maßgabe der Straßenplanung unter Beachtung der festgesetzten Traufhöhe.

AUFFÜLLUNGEN Auffüllungen im abgegrenzten Bereich am Hösbach unzulässig. Böschungen außerhalb der freizuhaltenden Fläche mind. 2:1.

B. FÜR DIE HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenzen
BSP. 1507 Flurstücksnummern

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

Vorhandene öffentliche Verkehrsfläche

Abwasserkanal

Hösbach

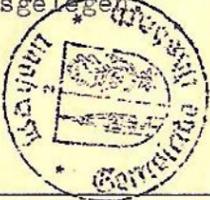
Ausgearbeitet:

Architekt, Dipl. Ing. Wolfgang Schöffner
Aschaffenburg, Frohsinnstraße 2, Telefon 2 48 91

Aschaffenburg, 15.12.69 / geändert 20.3.70/8.6.70/7.4.75

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2, Abs. 6 BBaug. vom 18.4.75 bis einschl. 20.5.75 öffentlich ausgelegt

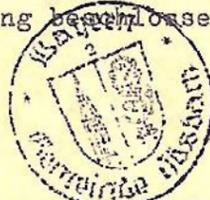
Hösbach, 21.5.75



Bürgermeister

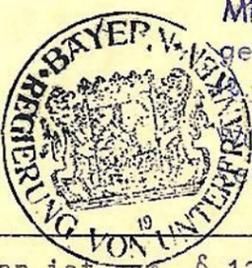
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 7. 4. 75 gem. § 10 BBaug am 5.6.75 als Satzung beschlossen

Hösbach, 6.6.75



Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:



Mit / ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBaug mit RB vom
11.11.1975 Nr. 420-911 & 109/73
Aschaffenburg, den 12. November 1975
Regierung von Unterfranken

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBaug. vom bis öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBaug. am rechtsverbindlich geworden.

Hösbach,

Bürgermeister